

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Stück, 26.10.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. Octbr. 1879.) 31. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1879, betreffend die Veranstaltung von deklamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklokalen.

### N<sup>o</sup>. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Veranstaltung von deklamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklokalen.

Oldenburg, 1879 October 22.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung die folgenden Vorschriften:

### §. 1.

Zur Veranstaltung theatralischer, mimischer, deklamatorischer und musikalischer Aufführungen und Vorträge, Schau- und Darstellungen jeder Art in Gast- und Schanklokalen ist, sofern dabei ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, die Erlaubniß des Amtes,

in den Bezirken der Städte I. Classe die Erlaubniß des Stadtmagistrates erforderlich.

Die Erlaubniß ist von Demjenigen nachzusuchen, welcher in den fraglichen Lokalen die Gast- oder Schankwirthschaft betreibt.

§. 2.

Die Erlaubniß (§. 1) kann im ordnungs- und sittenpolizeilichen Interesse versagt und zurückgenommen werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1879 October 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.